

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKn 59/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. Dez. 1970

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am
12. November 1970 ohne mündliche Verhandlung
durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. W i t t e
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundessozialrichter	van B ü r c k und
Bundessozialrichter	B e e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
29. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I

Mit Bescheid vom 11. November 1964 gewährte die Beklagte dem im Jahre 1920 geborenen Kläger, der langjährig als Hauer tätig gewesen war, die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit ab 1. August 1964.

Am 4. Januar 1965 trat der Kläger in die Dienste der Ruhrknappschaft als Vertrauensmann bei der Zahlstelle B.; die ersten 6 Monate galten dabei als Probezeit. Er wurde zunächst nach Vergütungsgruppe IX des Knappschafts-Angestelltentarifvertrages (KnAT), ab 1. Februar 1967 nach Gruppe IX a und seit dem 1. März 1967 nach Gruppe VIII besoldet.

Mit Bescheid vom 3. November 1966 entzog die Beklagte dem Kläger die Bergmannsrente zu Ende Dezember 1966 mit der Begründung, in seinen Verhältnissen sei dadurch eine Änderung eingetreten, daß er die genannte Tätigkeit aufgenommen und sich zwischenzeitlich die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet habe. Widerspruch und Klage beim Sozialgericht (SG) waren erfolglos.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen. Die Rente stehe ihm über den Entziehungszeitpunkt hinaus nicht mehr zu, weil er infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig sei. Dabei komme es auf die Prüfung der besonderen Entziehungsvoraussetzungen des § 86 Abs. 2 des Reichknappschaftsgesetzes (RKG) nicht an, da hierdurch die Rentenentziehung nach der allgemeinen Vorschrift des § 86 Abs. 1 RKG nicht ausgeschlossen werde; die Voraussetzungen dieser Vorschrift seien aber erfüllt. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eines Versicherten könne auch in einer Änderung seines beruflichen Lebens liegen. Eine solche habe sich beim Kläger mit der Übernahme der Tätigkeit als Vertrauensmann, zumindest mit



- 3 -

ihrer Fortsetzung nach Ablauf der sechsmonatigen Probezeit vollzogen. Auf Grund dieser Änderung sei er nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig. Die neue Tätigkeit sei der eines Hauers im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig, wie sich aus einem Vergleich der Einkünfte eines bei der Beklagten beschäftigten ledigen Vertrauensmanns mit dem jeweiligen tariflichen Hauerdurchschnittslohn ergebe. Auch werde die Tätigkeit zwar nicht in einem knappschaftlichen Betrieb, wohl aber – was nach § 45 Abs. 2 RKG genüge – in einem "knappschaftlich versicherten" Betrieb ausgeübt.

Schließlich sei die neue Tätigkeit des Klägers im Verhältnis zu seiner früheren Hauertätigkeit auch als eine Arbeit "von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten" anzusehen. Zwar könne von einer "ähnlichen Ausbildung" bei einem Vergleich dieser Tätigkeiten kaum gesprochen werden, da die Vertrauensmänner nach Ablauf der sechsmonatigen Probezeit ihre Tätigkeit bereits selbständig wahrnehmen, während der Hauerberuf eine langwierige Ausbildung erfordere. Jedoch sei hierbei ein formaler Vergleich nicht angebracht, weil sich die Arbeiten in völlig verschiedenen Bereichen vollzögen. Während es für die Verrichtung der Hauerarbeit einer sorgfältigen technischen Ausbildung bedürfe, komme es für die Tätigkeit als Vertrauensmann auf andere Qualitäten an, die weniger durch eine systematische Vermittlung von Spezialwissen als vielmehr durch praktische Lebenserfahrung und durch Erfahrung in der Menschenbehandlung sowie im Umgang mit den Versicherten, mit Behörden und anderen Dienststellen erworben würden. Mit gutem Grund verweise der Kläger daher auch auf seine vielfachen Tätigkeiten im öffentlichen Leben; die bei diesen Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen seien ihm zweifellos bei der Arbeit als Vertrauensmann sehr nützlich gewesen. Dementsprechend habe auch die Beklagte darauf hingewiesen, daß in der Regel langjährige Knappschaftsälteste für die Arbeit als Vertrauensmann herangezogen würden. Wenn der Erwerb der für einen Vertrauensmann erforderlichen Erfahrungen, Fähigkeiten und Eigenschaften zeitlich auch nur schwer abmeßbar sei, so müßten sie bei einer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

vergleichenden Bewertung der beiden Tätigkeiten doch berücksichtigt werden. Hiernach sei aber die Tätigkeit eines Vertrauensmannes nicht geringer zu bewerten als die eines Hauers. Dem entspreche auch die Bedeutung dieser Tätigkeit für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben der knappschaftlichen Versicherung; so dürften insbesondere Wert und Wichtigkeit der von dem Vertrauensmann durchzuführenden Ermittlungen und anzufertigenden Berichte in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. Der Wert der Tätigkeit des Vertrauensmanns komme auch in seiner Entlohnung zum Ausdruck. Der Kläger gehöre seit dem 1. März 1967 zur Vergütungsgruppe VIII KnAT; nach den Merkmalen der in dieser Gruppe aufgeführten Tätigkeiten handele es sich dabei durchweg um Aufgaben schwierigerer Art, die der Hauertätigkeit hinsichtlich Kenntnissen und Fähigkeiten sowie Ausbildung als gleichwertig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG nebengeordnet werden müßten. Die Beklagte habe daher dem Kläger die Bergmannsrente entziehen dürfen. Dabei sei es unerheblich, daß der Kläger erst ab 1. März 1967 in die Vergütungsgruppe VIII KnAT eingestuft worden sei; seine Tätigkeit für die Monate Januar und Februar 1967 sei deshalb nicht anders zu beurteilen als für die folgende Zeit.

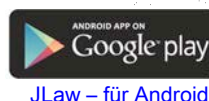
Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger Verletzung materiellen Rechts. Zwar sei die Anwendung des § 86 Abs. 1 RKG beim Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten nicht zu beanstanden. Die Tätigkeit des Vertrauensmannes sei auch der Hauertätigkeit gegenüber im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Jedoch seien die Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen, die diese Tätigkeit ausüben pflegten, nicht im wesentlichen gleichwertig den Kenntnissen und Fähigkeiten der Personen, die den Beruf des Hauers ausübten. Während es beim Hauer allein auf fachliches Wissen und Können unter Tage ankomme, fehle dieses Merkmal beim Vertrauensmann völlig; diese Arbeit stelle allein auf Vertrauen und Verantwortungsbewußtsein ab, wäh-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

rend das verwaltungsfachliche Können demgegenüber völlig zurücktrete.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 23. April 1968 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die beantragte Bergmannsrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung der Vordergerichte unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Verweisung eines Hauers auf die Tätigkeit eines Registraturangestellten (Gruppe IX KnAT) für richtig.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Die Vordergerichte haben zutreffend erkannt, daß der Entziehungsbescheid nicht rechtswidrig ist.

Gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 RKG wird die Rente entzogen, wenn der Empfänger einer Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr vermindert bergmännisch berufsfähig ist. Diese Voraussetzungen haben beim Kläger zum Entziehungszeitpunkt vorgelegen.

Die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit war dem Kläger im November 1964 zu Recht bewilligt worden, weil er nach ärztlicher Beurteilung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr seinen Hauptberuf als Hauer, vielmehr nur noch einen beschränkten Kreis von Übertagetätigkeiten ausüben konnte. Die Änderung in seinen Verhältnissen im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 1 RKG ist dadurch eingetreten, daß er im

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Januar 1965, also nach der Rentenbewilligung, die knappschaftlich versicherte Tätigkeit eines Vertrauensmannes der Ruhrknappschaft aufgenommen und nach Beendigung der sechsmonatigen Probezeit seither fortgesetzt ausgeübt hat. Auf diese Tätigkeit kann er aber, wie noch auszuführen sein wird, im Rahmen des § 45 Abs. 2 RKG, zumindest seit dem Entziehungszeitpunkt, verwiesen werden. Zur Zeit der Rentengewährung wäre dagegen eine solche - damals rein hypothetische - Verweisung schon deshalb nicht möglich gewesen, weil eine sechsmonatige Probezeit verlangt wird. Es kommt daher, wie das LSG zutreffend erkannt hat, für die Frage, ob eine "Änderung der Verhältnisse" vorliegt, nicht darauf an, ob der Kläger die für die Verrichtung der Verweisungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bereits besaß oder ob er sie sich erst während der Ausübung dieser Tätigkeit angeeignet hat.

Im Rahmen des § 45 Abs. 2 RKG kann ein Versicherter, der seinen Hauptberuf nicht mehr ausüben kann, auf "andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben" verwiesen werden. Im Vergleich zur Tätigkeit des Hauers sind diese Voraussetzungen bei der Tätigkeit eines Vertrauensmannes der Ruhrknappschaft erfüllt.

Daß die neue Tätigkeit des Klägers seiner früheren Tätigkeit im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig ist, kann nicht zweifelhaft sein. Die Vergütung eines ledigen Vertrauensmannes lag in der hier in Betracht kommenden Zeit stets über der - nach dem hierfür maßgeblichen tariflichen Gedingerichtsatz errechneten - Vergütung eines Hauers.

Das LSG hat auch zutreffend angenommen, daß die Tätigkeit des Klägers bei der Knappschaft der Tätigkeit in knappschaftlich versicherten Betrieben gleichzustellen ist. Die Beschränkung der Verweisbarkeit auf Tätigkeiten in "knappschaftlich versicherten" - nicht etwa "knappschaftlichen" -



- 7 -

Betrieben soll die weitere knappschaftliche Versicherung gewährleisten. Die Tätigkeit des Klägers erfüllt; da die Angestellten der Knappschaften nach den Vorschriften des RKG versichert werden (§ 187 RKG; seit dem 1. 8. 1969 § 159 RKG), diese Voraussetzung (so Urt. des Senats in SozR Nr. 22 zu § 45 RKG).

Hiernach kommt es entscheidend darauf an, ob es sich bei der Tätigkeit als Vertrauensmann im Vergleich zu der des Hauers um eine Tätigkeit "von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten" handelt. Das LSG hat diese Frage zutreffend bejaht. Wie der Senat bereits in dem vorgenannten sowie anschließend in seinem Urteil vom 26. Januar 1968 - 5 RKn 88/65 - ausgeführt hat, kommt dabei dem Begriff "ähnliche Ausbildung" keine wesentliche eigenständige Bedeutung gegenüber dem Begriff "gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten" zu; die Ausbildung ist nur der Weg, der zu diesen Kenntnissen und Fähigkeiten führt. Es ist also nicht erforderlich, daß die Ausbildungswege für die zu vergleichenden Tätigkeiten nach Art und Dauer im wesentlichen übereinstimmen; es genügt vielmehr, daß die Ausbildung für die Verweisungstätigkeit zu entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten führt. Auch bei der Gegenüberstellung der für die zu vergleichenden Berufe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten stellt es das Gesetz nicht auf die Gleichartigkeit, sondern allein auf die Gleichwertigkeit, also auf einen Qualitätsvergleich ab. Hierbei kann nach Sinn und Zweck des Gesetzes nur verlangt werden, daß - entsprechend der Einschränkung bei der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit - die Kenntnisse und Fähigkeiten einander "im wesentlichen" gleichwertig sind. Das gilt - entgegen der Auffassung des LSG - grundsätzlich auch für Verweisungstätigkeiten, die dem Hauptberuf nicht art- oder sachverwandt sind.

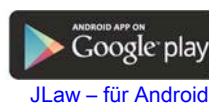
In den o.a. Urteilen hat der Senat bereits entschieden, daß die für die Tätigkeit als Registraturangestellter der Ruhrknappschaft erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gegen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

über denjenigen, welche für die Tätigkeit eines Hauers erforderlich sind, noch als in diesem Sinne "im wesentlichen gleichwertig" angesehen werden können. Für die noch höher vergütete Tätigkeit des Vertrauensmannes muß das erst recht gelten. Wenn diese höhere Einstufung auch nicht allein auf der entsprechenden Bewertung der für diese Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern teilweise auch auf anderen Umständen (Verantwortung und Vertrauen) beruht, so sind doch die für die Ausübung dieser Tätigkeit - sie umfaßt im wesentlichen Kontrollen sowie Ermittlungen aller Art und die Anfertigung entsprechender Berichte - erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der wesentliche Grund für die Einstufung dieser Tätigkeit. Daß es sich dabei weniger um angelornete fachtechnische Kenntnisse als um Kenntnisse und Erfahrungen handelt, die im Umgang mit Versicherten, Behörden und anderen Dienststellen erworben werden, steht dieser Bewertung im Rahmen des § 45 Abs. 2 RKG nicht entgegen; es handelt sich dabei jedenfalls um Kenntnisse und Fähigkeiten, die besonders erworben sind, nicht um solche, über die ein normaler Versicherter regelmäßig ohnehin verfügt. Wenn der Kläger nach seiner Behauptung diese Tätigkeit schon nach ganz kurzer Einweisung selbständig verrichten konnte, so kann das nur bedeuten, daß er diese Kenntnisse und Fähigkeiten bereits vorher erworben hatte; er war langjährig an hervorgehobenen Stellen des öffentlichen Lebens als Mitglied des Vorstandes der Ruhrknappschaft und des Rentenausschusses der Berufsgenossenschaft, als Betriebsratsmitglied und vor allem als Knappschaftsältester tätig. Derart erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind hier in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie solche, die auf einer besonderen Berufsausbildung (Lehrzeit, Anlernzeit, Umschulung o.ä.) oder einer langjährigen Berufspraxis beruhen.

Nach alledem besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß das wirtschaftliche Gleichwertigkeitsverhältnis zwischen den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Tätigkeiten des Hauers und des Vertrauensmannes nicht als Indiz für das entsprechende Verhältnis der für diese Tätigkeiten jeweils erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gelten könnte.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Im Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat nach § 124 Abs. 2 SGG durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)